

**Beschluss-  
Sammlung  
der  
Wirtschaftsministerkonferenz  
aufgrund der  
Amtschefskonferenz  
am 26. November 2019  
in Berlin**

Briefpostanschrift:  
c/o Bundesrat  
11055 Berlin

Hausanschrift:  
Leipziger Str. 3-4  
10117 Berlin

Telefon: 030 189100-0  
Durchwahl: -200/-204/-203/-206  
Telefax: 030 189100-218  
E-Mail: [mail-wmk@bundesrat.de](mailto:mail-wmk@bundesrat.de)  
Internet: [www.wirtschaftsministerkonferenz.de](http://www.wirtschaftsministerkonferenz.de)

**Hinweise zum Datenschutz  
finden Sie unter**  
[www.bundesrat.de/datenschutz](http://www.bundesrat.de/datenschutz)



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 1.1 der Tagesordnung:

Stand der Umsetzung der Strategien zur Absicherung des fairen Zugangs zu Rohstoffen

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis und bittet die Bundesregierung, den Ländern über die Fortschreibung der Rohstoffstrategie zur Wirtschaftsministerkonferenz im Juni 2020 zu berichten.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, die im Bericht genannten flankierenden Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft zu konkretisieren und diese im Vorfeld der Veröffentlichung der Fortschreibung der Rohstoffstrategie den Ländern darzustellen. Besonderer wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf besteht insbesondere dadurch, dass die tiefgreifenden Veränderungsprozesse im produzierenden Gewerbe (z. B. Industrie 4.0, Elektromobilität, additive Fertigung) sich auch auf die Rohstoffnachfrage signifikant auswirken werden. Der Durchbruch der Elektromobilität wird in den nächsten Jahren zu einer erheblichen Nachfragesteigerung bei Batterierohstoffen wie Lithium, Kobalt oder Graphit führen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt Aktivitäten deutscher Unternehmen im Bereich der Rohstoffgewinnung, insbesondere bei High-Tech-Rohstoffen wie beispielsweise Lithium. Die Wirtschaftsministerkonferenz verfolgt mit Sorge aktuelle Berichte, dass verbindlich geschlossene Verträge mit deutschen Mittelständlern im

Ausland im Bereich der Rohstoffgewinnung nicht eingehalten werden. Dies trägt nicht zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, Unternehmen bei der Durchsetzung von Verträgen im Ausland zu unterstützen und gerade kleine und mittelständische Unternehmen von großenbedingten Wettbewerbsnachteilen zu schützen.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont erneut die Bedeutung des Themas heimische Rohstoffgewinnung für die Sicherung einer zuverlässigen und kostengünstigen Rohstoffversorgung. Eine nachhaltige heimische Rohstoffbereitstellung in einem bestimmten Umfang leistet einen wichtigen Beitrag für einen krisenfesten und sicheren Zugang zu Primär- und Sekundärrohstoffen für alle Zukunftsfelder. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, die heimische Rohstoffversorgung im Rahmen der Fortschreibung der Rohstoffstrategie angemessen zu berücksichtigen und konkrete Maßnahmen darzustellen, mit denen diese sichergestellt werden kann.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, im Nachgang zur Amtschefskonferenz einen Zeitplan bezüglich des weiteren Abstimmungsverfahrens mit den Ressorts, der Veröffentlichung der Fortschreibung der Rohstoffstrategie und die darüber hinaus avisierte Verzahnung der Rohstoffstrategie auf europäischer Ebene an die Länder zu versenden.

Begründung:

Die Gewinnung und Verhüttung von wichtigen Industrierohstoffen wie Stahl oder Aluminium weist insbesondere über die vergangenen zehn Jahre auf eine Entwicklung zu einer immer dominanteren Stellung Chinas hin. Deutschland kann zukünftig als Industriestandort nur bestehen, wenn der Zugang zu strategischen Rohstoffen seitens der Bundesregierung und der Europäischen Union für eine Produktion vor Ort gewährleistet werden kann. Insbesondere die Automobilwirtschaft durchlebt aktuell eine Phase tiefgreifenden Wandels. Dies verändert auch die Rohstoffnachfrage deutlich. Der sichere Zugang zu Rohstoffen kann bei Standortentscheidungen im internationalen Wettbewerb ein wichtiges Kriterium sein. Eine aktive Rohstoffpolitik in diesem Feld trägt dazu bei, Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Land langfristig zu sichern. Ein sicherer Zugang zu Rohstoffen kann insbesondere durch eine Beteiligung deutscher Unternehmen an der Rohstoffgewinnung gewährleistet werden. Die aktuellen Ereignisse in Bezug auf die geplante Gewinnung von Lithium in Bolivien werfen zahlreiche Fragen auf. Die Bundesregierung sollte gebeten werden, den Sachverhalt zu prüfen und sich für die Weiterführung des deutschen Rohstoffprojekts in Bolivien einzusetzen.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 1.2 der Tagesordnung:

Bedeutung und Perspektiven der additiven Fertigung für den Leichtbau

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) über geförderte Forschungsprojekte im Bereich der additiven Fertigung im Zeitraum von 2016 bis 2019 zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, auch zukünftig über geförderte Forschungsprojekte im Bereich additiver Fertigung zu berichten und eine Aufschlüsselung nach Ländern vorzunehmen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass der Bericht des BMWi den Berichtsbitten des TOP 2.2 der Wirtschaftsministerkonferenz im Juni 2019 nur teilweise nachkommt. Die Wirtschaftsministerkonferenz regt daher an, um die Transparenz im Bereich Additive Fertigung zu erhöhen, eine „Initiative Additive Fertigung“ analog zur „Initiative Leichtbau“ des BMWi zu etablieren. Eine Bündelung der Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen einer übergeordneten Strategie würde damit erleichtert. Eine Initiative „Additive Fertigung“ könnte auch das Thema Fachkräfte adressieren und einen Beitrag dazu leisten, die Rahmenbedingungen für technologieintensive StartUps, insbesondere beim Zugang zu notwendigem Wagniskapital, zu verbessern.

Begründung:

Der Bericht des BMWi zur Amtschefskonferenz am 26. November 2019 umfasst ausschließlich den Umfang an geförderten Projekten im Technologiefeld der additiven Fertigung. Dieser zeigt eine relativ stabile Förderung von über 300 Projekten mit einem Fördervolumen von rund 90 Mio. Euro jährlich auf. Das Querschnittsthema additive Fertigung erfordert, ebenso wie Leichtbau, eine transparente strategische Ausrichtung. Maßnahmen der Länder zur Förderung dieser für die Zukunft des Standorts Deutschlands sehr wichtigen Technologie, könnten damit stärker die laufenden und geplanten Aktivitäten auf Bundesebene berücksichtigen.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 1.3 der Tagesordnung:

Leichtbau als Schlüsseltechnologie in Strategien, Programmen und Maßnahmen des Bundes

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis und begrüßt ausdrücklich die Erstellung einer Leichtbaustrategie, um den Industriestandort Deutschland als Leitmarkt für Leichtbau und neue Werkstoffe zu etablieren.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Zustimmung des BMWi, dass Leichtbau ein wichtiges Technologiefeld für den industriellen Strukturwandel ist. Darüber hinaus stimmt sie dem BMWi zu, dass es für die deutsche und die europäische Wirtschaft ein Ziel sein muss, an diesen Game-Changer-Technologien teilzuhaben, sie mitzugestalten und entsprechende Standards zu setzen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert das BMWi auf, diesen Prozess aktiv mitzugestalten und zur Unterstützung für diese Aufgabe ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Daher bittet die Wirtschaftsministerkonferenz das BMWi, weiterhin über Maßnahmen und Fortschritte zu berichten.

Begründung:

Mit der Initiative Leichtbau hat das BMWi in den vergangenen Jahren ein branchen-, material- und technologieübergreifendes Leichtbau-Netzwerk auf Bundesebene geschaffen. Dadurch konnte auch die internationale Sichtbarkeit und Vernetzung für das Thema verbessert werden.

Zur Weiterentwicklung hat das BMWi für das Technologietransferprogramm Leichtbau derzeit nur Mittel als Anschubfinanzierung i. H. v. rund 4 Mio. Euro p. a. eingestellt, um den Technologie- und Wissenstransfer entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Technologiefeld Leichtbau zu verbessern.

Entgegen der Aussage des Berichtes des BMWi zu TOP 1.3 „Der Leichtbau soll branchenübergreifend in eine breite industrielle Anwendung gebracht werden“ wird der Ansatz nur einen Absatz später revidiert in der „Erläuterung der Aussage, dass ein branchenübergreifendes Technologietransferprogramm Leichtbau für die Bereiche der maritimen Wirtschaft und den Luftfahrzeugbau nicht erforderlich sei.“ Hierauf wird vertieft im Beschluss zu TOP 1.4 „Eckpunkte und Umsetzung eines Technologietransferprogramms Leichtbau des Bundes“ eingegangen.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 1.4 der Tagesordnung:

Eckpunkte und Umsetzung eines Technologietransferprogramms Leichtbau des Bundes

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis und begrüßt ausdrücklich die geplante Umsetzung des Technologietransferprogramms Leichtbau (TTPL).
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass Leichtbau als branchen- und technologieübergreifendes Querschnittsthema deutschlandweit in verschiedensten Anwendungsgebieten zum Einsatz kommt. Das TTPL sollte dieser Vielfalt Rechnung tragen. Die als Ergebnis der Ex-ante Evaluation identifizierten vier Themenbereiche bilden aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz hierzu eine geeignete Grundlage.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, ausreichend Haushaltsmittel für das Themenfeld zur Verfügung zu stellen. Die im Bericht genannten 13 Mio. Euro bis zum Jahr 2023 (Titel 0901 68315 im Bundeshaushalt) sind deutlich zu niedrig angesetzt, um die angestrebten Ziele im Bereich Technologieentwicklung, Demonstrationsvorhaben, Internationalisierung und Vernetzung zu erreichen. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht eine Erhöhung auf 50 Mio. Euro p. a. für sinnvoll und angemessen an, um Leichtbau nachhaltig in der vom BMWi avisierten Bandbreite zu fördern.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht zu TOP 1.3 des BMWi zur Kenntnis, wonach ein spezifisches branchenübergreifendes TTPL für die Bereiche

der maritimen Wirtschaft und den Luftfahrzeugbau nicht erforderlich sei. Dies wäre aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz nur dann gegeben, wenn das BMWi sicherstellt, dass geeignete branchenübergreifende Vorhaben mit Akteuren dieser Branchen auch erfolgreich bei einer Förderung aus verschiedenen Programmen umgesetzt werden können. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert das BMWi auf, dies bei der Umsetzung des TTPL sicherzustellen.

Begründung:

Die Aussage des Berichtes zu TOP 1.3 des BMWi „Der Leichtbau soll branchenübergreifend in eine breite industrielle Anwendung gebracht werden“, ist richtig und sinnvoll. Dieser Ansatz wird nur einen Absatz später im Bericht zu TOP 1.3 revidiert in der „Erläuterung der Aussage, dass ein branchenübergreifendes Technologietransferprogramm Leichtbau (TTPL) für die Bereiche der maritimen Wirtschaft und den Luftfahrzeugbau nicht erforderlich sei.“ Der Ausschluss der Doppelförderung ist im Kern richtig, auch das Primat der sektoralen Förderprogramme (im Bericht: „Hier gilt der haushaltsrechtliche Grundsatz der Spezialität.“). Dies bedeutet daher, dass z. B. ein Antrag im Themenfeld Leichtbau, der nur von Luftfahrtunternehmen gestellt wird, eine Förderung aus dem Luftfahrtforschungsprogramm erhalten soll. Analog gilt dies für Anträge der maritimen Wirtschaft. Der Ausschluss der Doppelförderung ergibt sich aus der Prüfung der Mittelanforderungen durch den Projektträger.

Dies ist jedoch nicht der Fall, bei Anträgen in denen Industriepartner aus verschiedenen Branchen in einem Themengebiet zusammenarbeiten und es unter Umständen keine gemeinsame Verwertung der Ergebnisse in einer Branche gibt. Ein Beispiel hierfür ist die ZIM-Förderung des BMWi, bei der auch kleine und mittlere Unternehmen aus der Luftfahrt und der maritimen Wirtschaft antragsberechtigt sind. Der Argumentation in TOP 1.3 folgend müssten beim Förderprogramm ZIM Unternehmen der Luftfahrt und der maritimen Wirtschaft ebenfalls ausgeschlossen sein. Insofern seitens des BMWi der haushaltsrechtliche Grundsatz der Spezialität nur für die Großunternehmen gilt, kann das nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn bei branchenübergreifenden Anträgen die jeweiligen Industriepartner aus den jeweiligen Mitteln der sektoralen Förderprogramme bedient werden. Dass eine solche Zusammenarbeit erfolgreich ist, zeigt sich z. B. in der Zusammenarbeit im Projekt NextGenAM in Varel (Niedersachsen) oder in der aktuellen Ankündigung, dass ein Sportwagenhersteller und ein Flugzeughersteller ein Flugtaxi gemeinsam entwickeln wollen. Ebenso in anderen Programmen der EU und auch des BMBF, bei denen Unternehmen wie Airbus durchaus mit Unternehmen anderer Branchen gemeinsame Anträge stellen.

Aus dem Bericht zu TOP 1.3 lässt sich aber darüber hinaus ableiten, dass der Haushaltsanschlag von 4,25 Mio. Euro p. a. für das TTPL als zu gering zu bewerten ist. Nimmt man die Zahlen aus den laufenden Forschungsprogrammen der Luftfahrt und der maritimen Wirtschaft, so ergeben sich allein aus diesen beiden Branchen Leichtbauprojekte mit einem Fördervolumen von rund 300 Mio. Euro. In Anbetracht der Größe der beiden Branchen im Verhältnis zu anderen Sektoren wie der Bauwirtschaft, dem Automobilbau oder dem Maschinenbau erscheinen die oben thematisierten 50 Mio. Euro p. a. angemessen. Die Länderorganisationen und der Beirat der Initiative Leichtbau haben sich in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ebenfalls für eine deutliche Erhöhung

der Mittel ausgesprochen. Dies sei notwendig, um insbesondere die branchen- und materialübergreifende Technologieentwicklung und die Förderung von Demonstrationsvorhaben auf einem technologischen Reifegrad (TRL) von 5 bis 8 erfolgreich unter Einbindung der gesamten Wertschöpfungskette umzusetzen.

Der Ansatz des TTPL, auf eine Förderung von Vorhaben im Spektrum des technischen Reifegrads (TRL) von 5 bis 8 abzielen, ist als Ergänzung bestehender Programme zu verstehen. Die Umsetzung von Vorhaben in diesen hohen TRL ist aber in der Praxis mit höheren Kosten verbunden als beispielsweise eine Umsetzung in TRL 4. Daher ist es fraglich, ob bei einem Haushaltsanschlag von rund 13 Mio. Euro für die Jahre 2020 bis 2023 mehr als ein Demonstrationsvorhaben gefördert werden kann.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 2 der Tagesordnung:

Nationale Industriestrategie 2030

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu TOP 2 zur Kenntnis und verweist in diesem Zusammenhang auf die hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Industrie für den Standort Deutschland.
2. Der vorliegende BMWi-Bericht lässt nicht erkennen, ob und in welchem Umfang die bisherigen Bitten und Hinweise der Wirtschaftsministerkonferenz bei der Erstellung der geplanten Nationalen Industriestrategie 2030 Berücksichtigung gefunden haben.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz geht davon aus, dass das BMWi die von der Wirtschaftsministerkonferenz am 25./26. Juni 2019 unter TOP 19 einstimmig beschlossenen Hinweise und Positionen in Bezug auf die Nationale Industriestrategie 2030 berücksichtigt und neben den nationalen auch die europäischen strategischen Rahmenbedingungen darstellt.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz verweist darüber hinaus auf den unter TOP 15 gefassten Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Jahreskonferenz vom 23. - 25. Oktober 2019 in Elmau „Soziale und klimafreundliche deutsche Stahlindustrie sichern - Verlagerung in Staaten mit niedrigeren Standards verhindern“ und bekräftigt die dort enthaltene Bitte der Regierungschefinnen und Regierungschefs, die aufgeführten Forderungen in die geplante Nationale Industriestrategie 2030 aufzunehmen. Insbesondere geht es

darum, die Unternehmen mit Blick auf die erforderlichen klima- und umweltpolitischen Investitionen in nachhaltige, CO<sub>2</sub>-neutrale Produkte und Produktionsverfahren mit entsprechenden konkreten Maßnahmen und Fördermitteln zu unterstützen.

5. Die Bundesregierung wird gebeten, zur Wirtschaftsministerkonferenz im Juni 2020 über den Stand der Erarbeitung einer europäischen Industriestrategie zu berichten.

Begründung:

Bei der Erarbeitung der vom BMWi initiierten Nationalen Industriestrategie 2030 ist bei der Abstimmung strategischer Ziele und Maßnahmen ein engeres Zusammenwirken zwischen Bundesregierung und den Ländern von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen und strategischen Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass die deutsche Industrie bei den anstehenden tiefgreifenden technologischen sowie energie- und klimapolitischen Umbrüchen ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht gefährdet.

Eine solche Bündelung der Kräfte wird die Erfolgsaussichten der Bundesregierung stärken, den eigenen industriestrategischen Rahmensetzungen im Jahr 2020 auch auf europäischer Ebene zum Durchbruch zu verhelfen.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 3 der Tagesordnung:

Stand der Verhandlungen zur künftigen EU-Kohäsionspolitik

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises zur Kenntnis.
2. Sie sieht die in dem Bericht empfohlene Verteilung der EFRE-Mittel nach Szenario 3 mit einem Sicherheitsnetz auf die Stärker Entwickelten Regionen in Deutschland als geeignete methodische Grundlage an, um nach Vorliegen einer Verständigung auf der europäischen Ebene über den Finanzrahmen und die wesentlichen Elemente einer Allgemeinen Verordnung eine Einigung über die Mittelverteilung auf die Länder für die Periode 2021 bis 2027 herbeiführen zu können.
3. Sie hält ein solches Sicherheitsnetz für erforderlich, das einzelne Länder vor einem Rückgang des Mittelanteils gegenüber der Förderperiode 2014 bis 2020 unter einen bestimmten Anteil schützt, aber die Verteilungsergebnisse des vorgeschlagenen Modells nicht umkehrt.
4. Dieses Sicherheitsnetz soll bei 95 Prozent der Anteile in der aktuellen Periode festgelegt werden, d. h. der Anteilsverlust soll gegenüber der aktuellen Periode auf 5 Prozent begrenzt werden.
5. Sie hält ein zweites Sicherheitsnetz mit zwei Komponenten für erforderlich. Zum einen soll gemäß der Forderung des Bundesrates der absolute Mittelverlust eines Landes auf das in der Dachverordnung 2021 bis 2027 verankerte Sicherheitsnetz

begrenzt werden (gemäß Vorschlag der Kommission: 24 Prozent), zum ändern soll die Mittelausstattung eines Operationellen Programms 60 Mio. Euro (in laufenden Preisen) nicht unterschreiten.

6. Sie bittet den Ad-hoc-Arbeitskreis, den Verhandlungsstand zur Kohäsionspolitik weiter zu verfolgen, bei wesentlichen Änderungen der Vorgaben entsprechende Anpassungen des Szenarios vorzunehmen und der Wirtschaftsministerkonferenz die Ergebnisse gegebenenfalls erneut vorzulegen.
7. Die Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz wird gebeten, der Ministerpräsidentenkonferenz das im Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises empfohlene Szenario für die prozentuale Mittelverteilung und für ein gegebenenfalls greifendes zweites Sicherheitsnetz mit der Bitte zu übermitteln, dass dieses den weiteren Planungen auf Bundes- und Länderebene zu Grunde gelegt wird.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 4.1 der Tagesordnung:

Ausbau des Finanzplatzes Deutschland zum führenden Sustainable Finance Standort

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 4.2 der Tagesordnung:

Rahmenbedingungen für Startups stärken

Um nicht hinter die europäischen Konkurrenten zurückzufallen, bittet die Wirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung, bis zur nächsten Wirtschaftsministerkonferenz ein Konzept für einen Dachfonds für Deutschland zu entwickeln und in einem Bericht darzustellen.

Zudem regt die Wirtschaftsministerkonferenz an, dass die Bundesregierung Möglichkeiten der Anpassung der Regulatorik für Kapitalsammelstellen, insbesondere Versicherungen, Pensionsfonds und Stiftungen, prüft, die Investitionen in Wagniskapital erleichtern und attraktiver machen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung zudem zu prüfen, ob im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Solvency II-Verordnung die Eigenkapitalunterlegungspflichten von Kapitalanlagen in risikoreichen Anlageklassen weniger streng gefasst werden können.

Begründung:

Junge Tech-Unternehmen und Startups sind aufgrund ihrer innovativen Unternehmensideen wichtige Akteure zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Durch ihre kreative Suche nach neuen Märkten und deren anschließender Etablierung bilden sie einen Grundstein für den Mittelstand und die Weltmarktführer von morgen mit zukunftsfähigen Arbeitsplätzen.

Gegenwärtig droht Deutschland seine bisher starke Stellung im Europäischen Startup Ökosystem einzubüßen, während Großbritannien weit davonzieht und Frankreich spürbar aufholt.

Staatliche Unterstützungsleistungen sind in Deutschland - auch im finanziellen Bereich - schon vielfältig vorhanden. So werden mit den Landesförderbanken und der KfW junge Unternehmen gerade in der Gründungs- und auch in der Wachstumsphase unterstützt. KfW Capital investiert in deutsche und europäische VC und Venture Debt Fonds. Dennoch wird eine Finanzierungslücke im zweistelligen Millionenbereich pro Runde bei stark wachsenden Jungunternehmen (Scaleups) regelmäßig thematisiert.

Um dem entgegen zu wirken wird in Deutschland die Idee diskutiert, Finanzmittel aus privaten Kapitalsammelstellen einem nationalen Dachfonds zuzuführen. Daraus wäre in verschiedene Wagniskapitalfonds zu investieren, die sich dann ihrerseits an besonders wachstumsstarken deutschen Startups in späteren Phasen beteiligen.

Einen ähnlichen Weg geht Frankreich, dessen Präsident Emmanuel Macron gerade ein Milliardenprogramm zur Stärkung der Wachstumsunternehmen angekündigt hat. Auch Dänemark stellt mit den Wachstumskapitalfonds „Dansk Vækstkapital I und II“ erfolgreich Gelder aus privaten Kapitalsammelstellen als Wagniskapital für junge Unternehmen bereit.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 5.1 der Tagesordnung:

Weitere Ausgestaltung der Energiewende, einschl. Netze, Versorgungssicherheit und Kraftwerke; insbesondere Bericht der Bundesregierung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt den durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegten Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit, stellt jedoch mit Sorge fest, dass wesentliche Risiken unberücksichtigt bleiben.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert daher die Weiterentwicklung des Versorgungssicherheits-Monitorings. Konkret sind die bisher unterstellten Annahmen zum Stromimport bis 2030 vor dem Hintergrund des stattfindenden Abbaus konventioneller Kraftwerkskapazitäten in Europa zu hinterfragen, eine Reihe von bereits real aufgetretenen Extremwetterereignissen ist zu berücksichtigen und der Stand beim Netzausbau ist einzubeziehen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, nach der das Versorgungssicherheits-Monitoring zu einem „Stresstest“ weiterzuentwickeln ist.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert das BMWi auf, noch im ersten Halbjahr 2020 ein solches weiterentwickeltes Versorgungssicherheits-Monitoring durchzuführen und abzuschließen, um bei Feststellung eines Bedarfs rechtzeitig die Schaffung eines systematischen Investitionsrahmens für gesicherte Stromerzeugungskapazitäten prüfen zu können, sowie in der Frühjahrskonferenz 2020 hierüber zu berichten.

Begründung:

Im Juli dieses Jahres hat das BMWi seinen jüngsten Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit veröffentlicht. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass die Stromnachfrage in Deutschland bis 2030 zu 100 Prozent gedeckt werden kann.

Die Forderung nach einer Weiterentwicklung des Versorgungssicherheits-Monitorings entspricht dem Abschlussbericht der sogenannten Kohlekommission. Dieser sieht als eine Maßnahme die Weiterentwicklung hin zu einem „Stresstest“ vor. Auch im jüngst beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung ist eine fortlaufende Weiterentwicklung des Monitorings vorgesehen.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Weiterentwicklung sollten zur Minimierung etwaiger Risiken für die Versorgungssicherheit wenigstens die folgenden Punkte aufgegriffen werden:

- Die im Versorgungssicherheits-Monitoring unterstellten Annahmen zum Stromimport bis 2030 sind angesichts des stattfindenden Abbaus von Überkapazitäten in Europa zu hinterfragen.
- Im aktuellen Monitoringbericht wurden lediglich die Wetterjahre 2009 bis 2013 zugrunde gelegt. Einer angemessenen Risikominimierung entspräche es, auch eine Reihe von Extremwetterereignissen zu berücksichtigen, die in der Vergangenheit real aufgetreten sind, und schwierige Situationen in der Stromversorgung auslösten. Ein Beispiel ist die Kälteperiode im Januar 2017 in Kombination mit Serienfehlern bei Kernkraftwerken in mehreren Nachbarländern.
- Schließlich ist zu kritisieren, dass die zentrale Frage, inwieweit die Netzinfrastruktur tatsächlich in der Lage sein wird, die im Monitoringbericht betrachteten marktlichen Aktivitäten zu ermöglichen, keine Berücksichtigung findet: So wird eine vollständige Umsetzung aller Netzausbauvorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes bis 2030 unterstellt und keinerlei Verzögerungsrisiko berücksichtigt. Die europäische Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung schreibt jedoch die Berücksichtigung des tatsächlichen Netzausbaus für Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene (Artikel 24) ausdrücklich vor. Das Versorgungssicherheits-Monitoring und die Angemessenheitsabschätzung auf nationaler Ebene nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung sollten nach Möglichkeit zusammengeführt werden.

Ein weiterentwickeltes Versorgungssicherheits-Monitoring sollte durch den Bund im ersten Halbjahr 2020 durchgeführt und abgeschlossen werden, um bei Bedarfsfeststellung für neue Kraftwerkskapazitäten die Schaffung eines systematischen Investitionsrahmens für gesicherte Stromerzeugungskapazitäten zu prüfen. Die Vorlaufzeiten für entsprechende Kraftwerksprojekte erfordern ein zügiges und vorausschauendes Handeln.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 5.2 der Tagesordnung:

Bundeseinheitliche Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt das Ziel der Bundesregierung, Standortkommunen von Windenergieanlagen stärker an den Einnahmen der Windenergie zu beteiligen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in der Einführung eines gesonderten Hebesatzes für mit Windenergieanlagen überbaute Flächen noch kein ausreichendes bzw. geeignetes Instrument, mehr Anreize für den Ausbau der Windkraft zu schaffen, damit der Windenergieausbau in Deutschland auf den für die Erreichung des 65-Prozent-Ziels notwendigen Ausbaupfad gebracht werden kann. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist vielmehr der Auffassung, dass für dieses Ziel weitere Instrumente notwendig sind, um ausreichend Anreize zur Unterstützung und Akzeptanz von Windenergieanlagen in den Gemeinden und Regionen zu schaffen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird daher gebeten, weitere Vorschläge zu kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten zu erarbeiten und hierzu zur Frühjahrskonferenz 2020 zu berichten.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 5.3 der Tagesordnung:

Luftreinhaltung und Landstrom

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 5.4 der Tagesordnung:

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Arbeitskreises Energiepolitik zur Kenntnis und bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur nächsten Sitzung der Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2020 um Berichterstattung zur weiteren Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 5.5 der Tagesordnung:

Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH vom 28. März 2019 für das EEG und KWKG

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 5.6 der Tagesordnung:

Technische Vogelerkennungssysteme für Windenergieanlagen als Artenschutzmaßnahme

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass die Identifizierung von dringend benötigten Flächen für die Windenergienutzung durch die bisher übliche Praxis, den Schutz von bedrohten und störungssensiblen Vogelarten zu gewährleisten, in manchen Gebieten stark eingeschränkt wird.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Meinung, dass Systeme zum technischen Artenschutz - wie beispielsweise radargesteuerte und optische Vogelerkennungssysteme für Windenergieanlagen - eine Möglichkeit sein können, die Flächenverfügbarkeit in konfliktbehafteten Gebieten zu erhöhen. Dies setzt voraus, dass die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit dieser Systeme nachgewiesen ist.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert deshalb den Bund auf, die Entwicklung und Markteinführung von Systemen zum technischen Artenschutz sowohl hardware- und softwareseitig finanziell zu unterstützen als auch wissenschaftlich bis zur Erlangung der Marktreife zu begleiten und zertifizieren zu lassen.

Begründung:

Der zum Erreichen der Klimaschutzziele notwendige Ausbau der Windenergie führt häufig zu Konflikten mit dem Artenschutz. So kann es beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zu Kollisionen mit Vogel- und Fledermausarten an den Rotorblättern kommen. Konflikte mit dem Artenschutz sowie daraus resultierende Klageverfahren stellen bundesweit ein wesentliches Hemmnis beim weiteren Ausbau der Windenergie dar.

Gegenwärtig wird das Kollisionsrisiko bei bedrohten und störungssensiblen Vogelarten minimiert, in dem z. B. Schutzbereiche um Nistplätze, Flugkorridore, Rast- und Überwinterungsplätze, usw. festgelegt werden. In diesen Bereichen ist die Errichtung und

der Betrieb von WEA nicht genehmigungsfähig. Auf die Vorgaben des „Neuen Helgoländer Papiers“ und beispielsweise für Brandenburg auf die „Tierökologischen Abstandskriterien zur Errichtung von WEA (TAK)“ wird verwiesen. Diese einzelnen Schutzbereiche führen in Summe zu signifikanten Einschränkungen des Flächenpotentials für die Windenergienutzung.

Gegenwärtig gibt es Untersuchungen/Feldversuche (z. B. im Windeignungsgebiet Bahren West in Brandenburg), ob sich annähernde Vögel mittels Radarsystem erkennen und die entsprechenden WEA rechtzeitig abschalten lassen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg gibt es Tests zur Anwendung von Kamerasystemen zur Vogelerkennung. Vor einer breiten Anwendung von Vogelerkennungssystemen müssen die Systeme jedoch noch ihre Zuverlässigkeit unter Beweis stellen. Hierzu sind auch einheitliche Standards und wissenschaftliche Begleitungen notwendig. Ziel soll sein, technische Systeme zum Artenschutz in konfliktbehafteten Gebieten einzusetzen, um dringend notwendige Potentialflächen für die Windenergienutzung zu generieren.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 5.7 der Tagesordnung:

Exportpotentiale der Erneuerbaren Energien konsequent unterstützen

1. Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Insbesondere für die in Deutschland fest verwurzelte und mit erheblichen nationalen Produktions- und Dienstleistungskapazitäten ausgestattete Technologie der Windenergie (an Land wie auch auf See) droht unter den Folgen des Fadenrisses ein weiterer Abbau von Arbeitsplätzen und der Verlust des Innovationsvorsprunges. Die Auswirkungen sind bereits durch die aktuelle Entwicklung erkennbar und werden bundesweit zu spüren sein, da sich die Zulieferindustrie auf alle Länder verteilt.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass es im Bereich der Windenergie auf See nach heutigen Prognosen 2020 zu keinem weiteren Zubau kommen wird und in den Jahren 2021 und 2022 zudem das Risiko besteht, keine oder bestenfalls geringe neue Kapazitäten anschließen zu können.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Aktivitäten der Exportinitiative Erneuerbare Energien der Bundesregierung. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, weitere, strategisch aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur

Stärkung der Exportpotentiale der Erneuerbaren Energien zu ergreifen. So soll versucht werden, einen Arbeitsplatzabbau in der zumeist mittelständisch geprägten Zulieferindustrie sowie bei den Herstellern zu vermeiden oder zumindest zu vermindern.

Begründung:

Die Branche der erneuerbaren Energien hat in Deutschland eine hohe wirtschaftspolitische Bedeutung und eine große Wertschöpfungstiefe erlangt, mit vielen regionalen Akteuren und großen Arbeitgebern. Diese Leistungen müssen für die Zukunft gesichert werden.

Der wichtige Erfolg in dynamisch wachsenden internationalen Märkten basiert auf einem breit getragenen, ausreichend großen und stabilen Heimatmarkt, in welchem Innovationen marktreif entwickelt und finanziert werden können. Damit das so bleibt, benötigt die Branche verlässliche Rahmenbedingungen und angemessene Ausbauziele.

Es sollte verhindert werden, dass weitere erneuerbare Energietechnologien das gleiche Schicksal ereilen wie die Photovoltaik vor einigen Jahren. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf etwa 65 Prozent zu erhöhen. Die Wertschöpfung dieses Ausbaus sollte dabei weitestgehend in Deutschland verbleiben. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn der vorhandene technologische Vorsprung erhalten bleibt.

Nicht nur aus wirtschaftlicher Motivation, sondern auch zur Erreichung der Klimaziele sind verlässliche Rahmenbedingungen für einen kontinuierlichen und entschlossenen Ausbau der erneuerbaren Energien wichtig - und damit auch, um die Wertschöpfung in Deutschland zu halten und auszubauen.

Die aktuellen Defizite in Deutschland sollten durch eine ambitionierte Exportstrategie der Bundesregierung ausgeglichen werden, um die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und den technologischen Vorsprung unserer Unternehmen zu erhalten.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 5.8 der Tagesordnung:

Unterstützung des Markthochlaufes für alternative Antriebe und Kraftstoffe

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht der Freien und Hansestadt Hamburg zur Kenntnis.
2. Aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz sind positive Anreize für eine technologieoffene und zukunftsweisende Förderung alternativer Antriebe und Kraftstoffe unerlässlich, um den Herausforderungen im Mobilitätssektor begegnen zu können. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht mit dem Klimaschutzprogramm 2030 allerdings noch nicht alle Potenziale für eine Trendwende im Güterkraftverkehr angemessen ausgeschöpft.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt insoweit die Bestrebungen der Bundesregierung, den Einsatz klimafreundlicherer Antriebe und Kraftstoffe zu unterstützen und eine CO<sub>2</sub>-Differenzierung bei der Lkw-Maut einzuführen.
4. Um den Markthochlauf für erdgasbetriebene Fahrzeuge nicht zu gefährden, fordert die Wirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung auf, die bis Ende 2020 befristete vollständige Mautbefreiung (einschließlich Infrastruktur- und Lärmbelastungskosten) bis zum Inkrafttreten einer CO<sub>2</sub>-basierten Mautbemessung fortzuführen.
5. Darüber hinaus bittet die Wirtschaftsministerkonferenz das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) darauf hinzuwirken, dass schon heute die Weichen gestellt werden, damit mittel- bis langfristig ein Markt für die zukünftig zu

erwartenden Power-to-liquid-Kraftstoffe geschaffen werden kann und so im Kraftstoffmarkt eine weitere Diversifizierung erfolgt. Neben dem Einsatz von Wasserstoff und anderen komprimierten oder verflüssigten Gaskraftstoffen (z. B. CNG, LNG), bietet auch die Verwendung von paraffinierten Kraftstoffen, insbesondere bei regenerativer Erzeugung, einen sinnvollen Beitrag zur Emissionsminderung. Dies würde sowohl zur Luftreinhaltung wie auch zum Klimaschutz beitragen. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist in diesem Zusammenhang auf die dem Bundesrat vorliegende Beschlussempfehlung zu einer entsprechenden Änderung der Kraftstoffqualitätsverordnung (10. BImSchV) hin (BR-Drs. 486/1/19), durch die eine freie Verkäuflichkeit paraffinierter Kraftstoffe ermöglicht werden soll.

6. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, zur Frühjahrssitzung 2020 der Wirtschaftsministerkonferenz über den Sachstand und das weitere Vorgehen zu berichten.
7. Die Vorsitzende wird gebeten, diesen Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz und die Umweltministerkonferenz weiterzuleiten.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 5.9 der Tagesordnung:

Transparenz und Verbraucherrechte im Fernwärmemarkt sicherstellen

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet den Vorsitzenden des Arbeitskreises Energiepolitik, mit der Verbraucherschutzministerkonferenz Kontakt aufzunehmen, um die Ausgestaltung der Teilnahme an einer Arbeitsgruppe gemeinsam zu erörtern.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 6.1 der Tagesordnung:

Kontrolle von Mindestlöhnen - Umsetzungsfragen in Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, zu der Amtschefskonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz am 28. Mai 2020 erneut zu den Ergebnissen des Gutachtens zu den Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) über die Verpflichtung von Arbeitgebern zur Einrichtung eines Systems zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit vom 14. Mai 2019 (Urteil in der Rechtssache C-55/18) zu berichten. Dabei ist neben den Kerninhalten des Gutachtens insbesondere die Haltung der Bundesregierung zum Umsetzungsbedarf im deutschen Arbeitsrecht von Interesse und wie eine europarechtskonforme Auslegung der bestehenden Regelungen möglich wäre.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt ihre Anliegen hinsichtlich der Qualität der Arbeitszeitaufzeichnungen, der Vereinheitlichung der fachrechtsübergreifenden Anforderungen an Aufzeichnungen und der Entlastung der Unternehmen von Bürokratie. Sie fordert die Bundesregierung auf, diese Maßgaben bei der Umsetzung des EuGH-Urteils bzw. der europarechtskonformen Auslegung der bestehenden Regelungen zu berücksichtigen.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, der Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2020 über beabsichtigte Maßnahmen zu berichten, die auf eine bessere Handhabbarkeit der Mindestlohnregelungen und eine Verminderung des Bürokratieaufwands für KMU zielen.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 6.2 der Tagesordnung:

Arbeitnehmerentsenderecht: Melde- und Informationspflichten (A1-Bescheinigung)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass der europäische Binnenmarkt für die Bundesrepublik Deutschland der wichtigste Export- und Absatzmarkt ist. Dabei ist zum einen der Export bestimmter Produkte (z. B. Maschinen und Anlagen) in der Regel mit Dienstleistungen der Hersteller verbunden (u. a. Montage, Inbetriebnahme und Wartung). Zum anderen werden bei handwerklichen Leistungen und Dienstleistungen aller Art Mitarbeiter – häufig kurzfristig – in das europäische Ausland – zumeist ins direkte Nachbarland – entsandt. Dies gilt insbesondere für mittelständische Unternehmen (KMU), die über kein eigenes Vertriebsnetz in ihren jeweiligen Absatzländern verfügen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekennt sich grundsätzlich zu den Zielen des Arbeitnehmerentsenderechts, u. a. Schwarzarbeit und Sozialdumping im Zuge der Entsendung von Arbeitnehmern zu unterbinden und dabei eine effektive Kontrolle der zuständigen Behörden sicherzustellen.

Auf der Grundlage des EU-Arbeitnehmerentsenderechts, insbesondere der Durchsetzungsrichtlinie zur EU-Entsenderichtlinie (2014/67/EU) sowie der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Nummer 883/2004) und deren Durchführungs-VO, werden indes zahlreiche Melde- und Informationspflichten gegenüber den jeweils in den Mitgliedsstaaten zuständigen Behörden verlangt, um den Behörden die arbeits- und sozialrechtliche Aufsicht und Kontrolle zu ermöglichen. Dies betrifft u. a. die Benennung von Verantwortlichen, Angaben

zum Arbeitgeber, Einsatzort und -zeit, Arbeitsstunden, Angaben zum Arbeitnehmer, Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigungen und den jeweiligen Dienstleistungsvertrag, meist vorzulegen in einer in die Amtssprache des jeweiligen Landes übersetzten Form. Daneben ist eine sogenannte „A1-Bescheinigung“ beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu beantragen und mitzuführen, aus der sich ergibt, dass die im Ausland erwerbstätige Person weiter dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass die Maßgaben bezüglich der Meldepflichten in einigen Mitgliedstaaten unverhältnismäßig aufwendig sind und hinsichtlich des Zugangs, der Form und der Anforderungen an die einzureichenden Dokumente nicht einheitlich gehandhabt werden. Zudem bestehen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Anforderungen bei der Bereitstellung sensibler Arbeitnehmerdaten. Manche EU-Mitgliedsstaaten fordern darüber hinaus eine Kontaktstelle/Ansprechpartner im Land während des Arbeitseinsatzes. Sofern Unternehmen jedoch keine Niederlassung im jeweiligen Mitgliedsstaat haben, müssen sie für diese Repräsentanz einen externen Dienstleister beauftragen, was weitere Kosten und Hürden verursacht. Die unterschiedlichen Verfahrensweisen erzwingen zum Teil unverhältnismäßig lange Vorläufe, was insbesondere bei der kurzfristigen Entsendung von Arbeitnehmern zu erheblichen bürokratischen Hürden auf Kosten der grenzüberschreitenden Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt führt.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den auf diese Problemlage gerichteten Bericht der Bundesregierung zu „Maßnahmen zum Abbau bürokratischer Hürden“ zur Kenntnis. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist jedoch der Auffassung, dass der Bericht die bestehende Problematik nur unzureichend darstellt und keine Ansätze für künftige Verbesserungen bietet.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert deshalb die Bundesregierung auf,
  - die EU-Kommission um eine unionsrechtliche Bewertung der Anforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der jeweils bestehenden Melde- und Informationspflichten und deren beeinträchtigenden Einfluss auf die Freiheit des Binnenmarktes zu bitten,

- die EU-Kommission um eine EU-rechtliche Prüfung zu bitten, ob die Pflicht besteht, die A1-Bescheinigung zwingend vorab zu beantragen und
  - vorerst kurzfristig eine Plattform aufzubauen, die den Informationsbedarf der Unternehmen deckt, Formulare zur Verfügung stellt und eventuell Übersetzungsmöglichkeiten hinsichtlich der einzureichenden Dokumente bietet sowie die Kommission aufzufordern, eine entsprechende europäische Plattform einzurichten,
  - auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass mit einer Harmonisierung und Koordinierung der Meldevorschriften die bürokratischen Hürden abgebaut werden, beispielsweise dadurch, dass
    - die Meldung des Arbeitseinsatzes eines ausländischen Unternehmens erst nach einem bestimmten Karenzzeitraum (z. B. mehre Tage) erfolgen muss,
    - die Definition der meldepflichtigen Tätigkeiten in allen EU-Mitgliedsstaaten möglichst einheitlich gestaltet wird,
    - möglichst einheitliche Dokumente mit allen entsenderrelevanten Angaben entwickelt werden, die von den Kontrollbehörden als betreffendes Nachweisdokument (z. B. Arbeitsvertrag) anzuerkennen sind,
    - für eine Verbesserung innerbehördlicher grenzübergreifender Kommunikationskanäle der Ausbau des bereits bestehenden INTERNAL MARKET INFORMATIONSSYSTEM (IMI) geprüft wird.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich aktiv bei der Bewältigung der geschilderten Problemlage einzusetzen und in der nächsten Sitzung über die weiteren Entwicklungen Bericht zu erstatten.

Begründung:

Die europäischen Arbeitnehmerentsenderegulungen und deren umgesetzte nationale Vorschriften fordern Melde- und Informationspflichten an die zuständigen Behörden in den jeweiligen Mitgliedsstaaten zur Sicherung der Arbeitnehmer-Schutzrechte.

Im vorliegenden Bericht der Bundesregierung wird zwar zunächst zutreffend festgestellt, dass sich die Meldepflichten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erheblich voneinander unterscheiden und in den letzten Jahren sogar in manchen Ländern verschärft wurden. So legen manche Mitgliedsstaaten den insbesondere von der Durchsetzungsrichtlinie (96/71/EG) festgelegten Rahmen und die damit gesetzten Grenzen für die Ausgestaltung

der Verwaltungsanforderungen sehr weit aus. Allerdings erscheinen die Schlussfolgerungen des Berichts zu Maßnahmen hinsichtlich des Abbaus bürokratischer Hürden insbesondere im Hinblick auf eine rechtssichere und für Unternehmen praktikable Verfahrensweise nicht ausreichend.

Untersuchungen haben ergeben, dass erhebliche Teile der Dienstleistungsunternehmen oder Unternehmen, die Dienstleistungen neben der Herstellung von Gütern mit anbieten, mangelnde Rechtssicherheit und bürokratische Hindernisse beklagen. Diese liegen insbesondere an den in den Mitgliedsstaaten praktizierten unterschiedlichen Anforderungen beizubringender Dokumente und den dafür vorgeschriebenen Kommunikationswegen (Meldepflichten, Sprachgestaltung, Ansprechpartner, nationale Verbindungsstellen, Definition meldepflichtiger Tätigkeiten usw.).

Auch wenn sich die Bundesregierung in bilateralen Gesprächen mit Frankreich für Verbesserungen hinsichtlich der Anforderungen einsetzt, sollte dieser Einsatz nicht auf bestimmte Regionen begrenzt bleiben, sondern auf die europäische Ebene ausgedehnt werden.

Insofern sollte intensiv geprüft werden, ob einzelne Anforderungen der EU-Mitgliedsstaaten die Grenzen der Verhältnismäßigkeit überschreiten und die Freiheit des Binnenmarktes damit eingeschränkt bzw. beeinträchtigt wird.

Zudem sollte die Pflicht zur Beantragung und Vorlage bzw. zum Mitführen der A1-Bescheinigung geprüft und eine rechtssichere einheitliche Festlegung getroffen werden. Hierfür bietet die aktuell diskutierte Reform der entsprechenden EU-Vorschriften, insbesondere der VO (EG) Nummer 883/2004, den geeigneten Rahmen.

Das grundsätzliche Ziel des Beschlusses ist es, diese Probleme möglichst auf EU-Ebene zu lösen und die exemplarisch genannten Hürden abzubauen, ohne die materiellen Schutzziele des Arbeitnehmerentsenderechts und der sozialen Koordinierung zu schmälern. Hierzu sollte die Europäische Kommission prüfen, ob die Mitgliedsstaaten in ihren Anforderungen über die Zielsetzung der Richtlinie unverhältnismäßig hinausgehen. Bei dieser Prüfung sollte Beachtung finden, dass es zwar Ziel des Entsenderechtes ist, Sozialdumping auszuschließen, nicht jedoch, die Entsendung an sich durch ein Übermaß an Anforderungen unverhältnismäßig zu erschweren.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 6.3 der Tagesordnung:

Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld – Kapazitätsanpassungen abfedern, Planungssicherheit erhöhen, Qualifikationen erhalten

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass die derzeitige konjunkturelle Schwächephase der deutschen Wirtschaft im Wesentlichen auf rezessive Tendenzen im Verarbeitenden Gewerbe zurückzuführen ist. Aktuell lässt die Auftragslage in diesem Sektor keine kurzfristige Erholung erwarten. Nach wie vor ist der Beschäftigungsstand in der Industrie ebenso wie gesamtwirtschaftlich hoch. Dennoch zeigen die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, dass Unternehmen ihre Nachfrage nach Arbeitskräften der konjunkturellen Entwicklung anpassen. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den Anmeldungen zur Kurzarbeit, die zuletzt stark angestiegen sind.
2. Bei einer vorübergehenden Kürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit kann die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitnehmern Kurzarbeitergeld gewähren. Damit wird ein Verdienstausschlag teilweise ausgeglichen, eine Kündigung vermieden und ein Verbleib der Beschäftigten im Betrieb ermöglicht. Das Instrument der Kurzarbeit hat sich über verschiedene Konjunkturzyklen hinweg als geeignet erwiesen, um vorübergehende Kapazitätsanpassungen abzufedern. Deshalb spricht sich die Wirtschaftsministerkonferenz dafür aus, weitere Möglichkeiten der Regelungen zur Kurzarbeit angesichts der aktuellen konjunkturellen Lage vorzubereiten.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet den Arbeitskreis Arbeits- und Sozialpolitik, bis zur Frühjahrskonferenz 2020 einen vertiefenden Bericht zu erarbeiten.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 7.1 der Tagesordnung:

Weiterer Umgang mit REACH

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass nach wie vor kaum Fortschritte bei der Beseitigung der Probleme mit der Umsetzung der REACH-Verordnung erreicht sind, für die sie mittlerweile in sechs Beschlüssen seit Juni 2016<sup>1</sup> dringlichen Handlungsbedarf aufgezeigt hat. Vor diesem Hintergrund bittet sie erneut alle mit REACH befassten Behörden auf Bundes- und EU-Ebene, die dazu erforderlichen Anstrengungen zu erhöhen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz erneuert auch ihre Bitte an das BMWi, die nach wie vor ausstehende umfassende Folgenanalyse der bisherigen REACH-Verfahren für alle drei Ziele der REACH-VO, also auch: „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“, zumindest für Deutschland kurzfristig durchzuführen.
4. Das BMWi wird gebeten, zur Frühjahrssitzung 2020 zu den Entwicklungen zu berichten, insbesondere zur erbetenen Folgenanalyse und dazu, welche konkreten Schritte von den mit REACH befassten Bundesbehörden veranlasst wurden, um die

---

<sup>1</sup> Beschluss vom 8./9. Juni 2016 zu TOP 3.5 (Ziffer 9), vom 15. November 2016 zu TOP 2.3b), vom 29./30. Juni 2017 zu TOP 2.3, vom 27./28. Juni 2018 zu TOP 4.6, vom 13. November 2018, zu TOP 2.3 und vom 25./26. Juni 2019 zu TOP 8.4.

im REACH-Review von 2018 festgestellten Mängel auf EU-Ebene abzustellen bzw. auf nationaler Ebene betroffene Unternehmen bei der Bewältigung der Mängelfolgen zu unterstützen.

5. Dieser Beschluss wird der Umweltministerkonferenz übersandt mit der Bitte, sich mit der Frage zu befassen, inwieweit bisherige REACH-Verfahren tatsächlich in einer Gesamtbilanz Vorteile für Umwelt- und Gesundheitsschutz erzielt haben.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 7.2 der Tagesordnung:

Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift  
(TA Abstand) über angemessene Sicherheitsabstände

Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird zur Kenntnis genommen. Das BMWi wird darum gebeten, im Rahmen der nächsten Wirtschaftsministerkonferenz erneut zu berichten.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 7.3 der Tagesordnung:

Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Novelle TA Luft)

Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird zur Kenntnis genommen. Das BMWi wird darum gebeten, im Rahmen der nächsten Wirtschaftsministerkonferenz erneut zu berichten.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 8.1 der Tagesordnung:

Breitbandausbau - Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Ausrichtung des Bundesförderprogramms Breitband auf ein Gigabitziel, insbesondere auf die Realisierung von FTTB/H-Anschlüssen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt die Bemühungen des BMVI, alle Potenziale zur Beschleunigung der Ausbauprojekte auszuschöpfen.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMVI darum, die kommunalen Projektträger mit allen Möglichkeiten dort zu unterstützen, wo Ausbaumaßnahmen Dritter durchgeführt werden, die zuvor nicht im Markterkundungsverfahren angekündigt worden sind. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt es, dass das BMVI in diesen Fällen die Förderung in dem Umfang erhöht, in dem sich die Wirtschaftlichkeit der Projekte durch nicht angekündigte Ausbaumaßnahmen verschlechtert.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt es sehr, dass das BMVI eine Graue-Flecken-Förderung bei der EU-Kommission zur Genehmigung beantragt hat. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMVI darum, alle Anstrengungen zu unternehmen, um zu einem zügigen Abschluss der Gespräche mit der Kommission zu kommen. Nur so besteht die Chance, dass die Graue-Flecken-Förderung zeitnah genutzt werden kann.

6. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMVI des Weiteren darum, gemeinsam mit den Ländern und unter Einbeziehung der EU-Kommission Überlegungen anzustellen, wie auch in Schwarzen Flecken, in denen kein eigenwirtschaftlicher Ausbau zu symmetrischen Gigabitnetzen bzw. FTTB/H-Netzen erfolgt, Fördermöglichkeiten eingesetzt werden können.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 8.2 der Tagesordnung:

Mobilfunkversorgung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt grundsätzlich die vom Bundeskabinett beschlossene Mobilfunkstrategie. Sie bittet die Bundesregierung, die Umsetzung der Strategie eng mit den Ländern abzustimmen, hier vor allem mit dem zuständigen Gremium der Wirtschaftsministerkonferenz, dem Länderarbeitskreis Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post (LAK TIP).
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt das Ziel der Bundesregierung, zeitnah eine weitgehend flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk vor allem bei der Sprach- und Datenversorgung mit 2G und 4G zu erreichen, perspektivisch aber auch bei 5G.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz würdigt die erheblichen eigenwirtschaftlichen Anstrengungen der Mobilfunknetzbetreiber zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung in den letzten Jahren, die auch durch die bei der Frequenzvergabe auferlegten Versorgungsverpflichtungen bewirkt wurde. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält aber angesichts der weiter wachsenden Bedeutung einer mobilen Versorgung für Wirtschaft und Gesellschaft erhebliche weitere Ausbauinvestitionen für erforderlich.

5. Die in der Mobilfunkstrategie angekündigten Instrumente können in Ergänzung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus einen wichtigen Beitrag zu einer leistungsfähigen Mobilfunkversorgung leisten. Einzelne, wichtige Maßnahmen der Mobilfunkstrategie bewertet die Wirtschaftsministerkonferenz wie folgt:
- a) Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren betrachtet die Wirtschaftsministerkonferenz als einen wichtigen Beitrag von Bund, Ländern und Kommunen. Die nunmehr von den Bauministern von Bund und Ländern geplanten Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt (siehe auch Schreiben des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur an die Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz vom 26. Juni 2019). Die Wirtschaftsministerkonferenz bietet der Bauministerkonferenz hierzu ihre fachliche Unterstützung an.
  - b) Die Bereitstellung öffentlicher Liegenschaften für den Mobilfunkausbau ist aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz ein wirksamer Baustein, um die Standortfindung für Mobilfunkinfrastrukturen (gerade vor dem Hintergrund des erheblich wachsenden Bedarfes beim Ausbau der 5G-Netze) zu erleichtern.
  - c) Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses und der Akzeptanz des Mobilfunkausbaus (einschließlich Forschungsmaßnahmen zur Bewertung möglicher gesundheitlicher Auswirkungen) sind für die Wirtschaftsministerkonferenz ein besonders wichtiges Instrument, um gesellschaftliche Akzeptanz auf Basis von objektiven Fakten zu erreichen. Hier ist der Bund in einer besonderen Verantwortung, aber auch die Mobilfunkindustrie sowie Länder und Kommunen sind hier gefordert.
  - d) Kooperationen der Netzbetreiber (wie die kürzlich angekündigte Zusammenarbeit beim Ausbau entlang der Verkehrswege) sind sehr zu begrüßen, weil Kosten gespart, der Ausbau beschleunigt und die Akzeptanz erhöht werden können. Anreize zur Unterstützung solcher Kooperationen sollten weiter konsequent genutzt werden. Verpflichtende regulatorische Instrumente (wie vor allem Infrastruktursharing und Roaming) sollten demgegenüber nur nachrangig und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Wettbewerb eingesetzt werden.

- e) Ebenso hält die Wirtschaftsministerkonferenz die Prüfung alternativer Vergabeverfahren für sinnvoll. Dies entspricht auch dem Beschluss des Bundesrates (Drucksache 445/19 (B)) vom 11. Oktober 2019.
- f) Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt ein Mobilfunkförderprogramm des Bundes in weißen Flecken, in denen auf absehbare Zeit kein eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Förderung nur dort greift, wo nicht eine Ausbaupflichtung durch Versorgungsaufgaben aus Frequenzvergaben oder aus dem Mobilfunkgipfel 2018 der Bundesregierung (sowie aus entsprechenden Länderinitiativen) besteht. Zudem ist eine enge Abstimmung des Förderprogramms mit den Ländern erforderlich, auch um bereits laufende Länderförderprogramme berücksichtigen zu können.
- g) Eine Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) kann zur Abwicklung des Förderprogramms, zur Planungsunterstützung, zur Schaffung von Transparenz über die Versorgungssituation, zur Bereitstellung von (Bundes-) Liegenschaften sowie zur Akzeptanzsteigerung des Mobilfunkausbaus sinnvoll sein. Dabei geht die Wirtschaftsministerkonferenz davon aus, dass Eingriffe in den Markt nur in erforderlichem und angemessenem Maße stattfinden. Auf eine schlanke Ausgestaltung ist ebenso zu achten wie auf eine Abgrenzung der Aufgaben der MIG von denen vom Bund (einschließlich der Bundesnetzagentur sowie der mit dem Breitbandausbau betrauten Institutionen), der Länder und der Kommunen.
- h) Die Wirtschaftsministerkonferenz hält einen zweiten Mobilfunkgipfel in 2020 für sinnvoll, um eine Auswertung des 1. Mobilfunkgipfels vorzunehmen sowie weitere Schritte zwischen, Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und Netzbetreibern festzulegen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet aber den Bund darum, dass die Länder mit ausreichendem Vorlauf eingebunden werden. Die Koordinierung der Länderinteressen sollte dabei über den LAK TIP erfolgen.
- i) Die Wirtschaftsministerkonferenz betrachtet die 5x5G-Strategie des BMVI bzw. den 5G-Innovationswettbewerb als geeignete Instrumente, um innovative

5G-Anwendungen zu prüfen und zu implementieren. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält aber in Zukunft mehr Transparenz und Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie ausreichende Vorläufe zur Antragstellung für erforderlich.

- j) Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt es, dass die Bundesnetzagentur inzwischen in Abstimmung mit der Bundesregierung die Bereitstellung von Frequenzen im Bereich 3,7 – 3,8 GHz für so genannte Campusnetze zu angemessenen Konditionen ermöglicht. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es für sinnvoll, dass diese Frequenzen – wie ursprünglich vorgesehen – zeitnah auch für regionale Anwendungen zur Verfügung gestellt werden.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMVI um einen Bericht zur Umsetzung der Mobilfunkstrategie des Bundes (unter Berücksichtigung der Inhalte dieses Beschlusses) bis zur nächsten Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2020.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 8.3 der Tagesordnung:

Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat auf ihrer letzten Sitzung am 25./26. Juni 2019 in Bremerhaven das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) um einen Bericht zur Strategie Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) gebeten. Zur Verstärkung der Thematik und angesichts der hohen Bedeutung der KI für den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt, hat die Wirtschaftsministerkonferenz auf der Sitzung außerdem beschlossen, „Künstliche Intelligenz“ (KI) als Schwerpunktthema der Wirtschaftsministerkonferenz 2020 zu behandeln.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des BMWi zur Kenntnis.

Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt

- das Ziel der Bundesregierung, Deutschland und die EU zu führenden Standorten für die Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien zu machen;
- den begonnenen Prozess zur Erarbeitung einer Normungsroadmap mit dem Ziel, Bedarfe für Standardisierungen und Normungen im Bereich der KI zu identifizieren;
- den vom BMWi begonnenen Dialog mit den Datenschutzaufsichtsbehörden und Wirtschaftsverbänden, um Leitlinien und datenschutzrechtskonforme Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen zu entwickeln;
- den begonnenen Bund-Länder-Dialog und die Verstärkung der Gespräche durch ein alle sechs Monate stattfindendes Treffen;

- die Bereitstellung von jährlich 500 Mio. Euro an Haushaltsmitteln für die Umsetzungsstrategie, um bis einschließlich 2025 die angekündigten drei Milliarden Euro in das Technologiefeld KI zusätzlich zu investieren.

Um diese Maßnahmen und Ziele erfolgreich umzusetzen, ist ein intensiver Einbezug der Länder im Rahmen des Bund-Länder-Dialoges unablässig.

3. Die Förderung von KI-Anwendungen stellt einen zentralen Bestandteil der KI-Strategie des Bundes dar. Die Förderaktivitäten sollten bestehende Stärken und laufende Aktivitäten in den Ländern besonders unterstützen, um eine internationale Wettbewerbsfähigkeit zielgerichtet zu verbessern.
4. Das Technologiefeld KI wird sich tiefgreifend und auf vielfältige gesellschaftliche Bereiche auswirken. Geschäftsmodelle und Arbeitsprozess sind davon genauso betroffen, wie Fragen individueller Freiheitsrechte und Persönlichkeitsrechte sowie Autonomie und Entscheidungsfreiheiten des Einzelnen. Aus diesem Grund müssen das Aufbauen von Akzeptanz und eine intensive Technologiefolgeabschätzung Bestandteil einer KI-Strategie sein. Die nationale KI-Strategie wird als lernende Strategie gesehen, die mit Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik (Bund und Ländern) sowie Gesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt werden muss.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass in Deutschland KI für eine menschenzentrierte und gemeinwohlorientierte Technologie stehen sollte. Die Relevanz wird durch die im Juli 2018 einberufene Datenethikkommission verdeutlicht. Der europäische Unique-Selling-Point einer menschenzentrierten und auf Datenschutz bedachten KI sollte weiterhin offensiv vertreten werden.

Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Auffassung, dass KI-Anwendungen klarer Rahmenbedingungen bedürfen, basierend auf rechtlichen, ethischen, organisatorischen und technischen Überlegungen. Diese sind mit dem Ziel einheitlicher Standards auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung bisheriger Erarbeitungen („Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI“ der Hochrangigen Expertengruppe für KI (2019)) gemeinsam weiterzuentwickeln.

6. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass umfangreiche und qualitativ hochwertige Daten und Datensätze für das Trainieren von KI-Anwendungen unerlässlich sind. Die Nutzung sowie Bereitstellung von großen Datenmengen erfordert eine belastbare und interoperable Dateninfrastruktur. Die Bedeutsamkeit der Dateninfrastruktur wächst mit der voranschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche.

Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt das am 29. Oktober 2019 auf dem Digitalgipfel vorgestellte Konzept zum „Projekt GAIA-X“ und das damit seitens der Bundesregierung verfolgte Vorhaben, die Vernetzung dezentraler Infrastrukturdienste, insbesondere Cloud- und Edge-Instanzen zu einem homogenen, nutzerfreundlichen System auf europäischer Ebene zu erreichen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass es das erklärte Ziel ist, die europäische Souveränität im Bereich der Dateninfrastruktur sowie Aspekte der Datensicherheit und des Datenschutzes zukünftig gewährleisten zu können. Für die Länder, Kommunen und Landkreise sowie deren eigene Betriebe wird die Frage einer belastbaren und interoperablen Dateninfrastruktur mit dem Voranschreiten von Smart City/Country-Projekten und der damit einhergehenden Vernetzung der Umwelt von herausragender Bedeutung sein.

Das BMWi wird aufgefordert, gegenüber den Ländern die Ziele und Eckpunkte des Projektes GAIA-X zu konkretisieren. Die Vorhaben der Länder im Bereich der Dateninfrastrukturen müssen mit dem Projekt GAIA-X abgestimmt werden, um Synergieeffekte erzielen zu können, die zum beiderseitigen Vorteil gereichen.

7. Fachkräfte sind der zentrale Motor für wirtschaftlichen Wohlstand und Innovation, um neue Technologien in möglichst viele Branchen zu transferieren.

Die Wirtschaftsministerkonferenz regt an, dass neben den KI-Professuren und der damit verbundenen Lehre an den Universitäten und Hochschulen die veränderten Arbeitsbedingungen sowie -anforderungen auch Einzug in die Ausbildung finden und neue, den Bedarfen angepasste, Ausbildungsberufe entwickelt werden müssen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass lebensbegleitende Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte sowie die Sensibilisierung und Aufklärung für Herausforderungen durch die technischen Neuerungen elementar sind, um die Fachkräfte bei den dynamischen technologiegetriebenen Veränderungsprozessen mitnehmen zu können. Die bereits etablierten KI-Cluster und die Aktivitäten der Länder für neue KI-Standorte müssen weiter gestärkt und miteinander vernetzt werden, um die bundesweit vorhandene Forschungsexpertise sinnvoll auszuschöpfen.

8. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, zur Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2020 über folgende Themenkomplexe zu berichten:

- Fortführung der KI-Strategie der Bundesregierung unter Berücksichtigung und möglicher Integration der Strategien der Länder.

Inbesondere soll dargelegt werden,

- a) wie das Projekt GAIA-X mit den Dateninfrastrukturen der Länder zusammengeführt werden kann, und einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die diversen Aktivitäten von Bund und Ländern im Bereich Dateninfrastruktur am effektivsten in Einklang miteinander gebracht werden können;
  - b) wie die Potentiale der Länder in Bereichen Wissenschaft, Dateninfrastruktur, Unternehmens- sowie Startup-Landschaft in den Strategieprozess mit einbezogen werden;
  - c) wie das Themenfeld KI zukünftig zwischen den Ressorts der Bundesregierung koordiniert werden soll.
- Stand der in 2019 begonnenen Maßnahmen sowie den Planungsstand der Maßnahmen für 2020 inklusive der Höhe der eingeplanten Mittel je Maßnahme.
  - Integration der KI in Aus- und Weiterbildung insbesondere für gelernte Fachkräfte, um dem Wandel von Berufsfeldern proaktiv zu begegnen und den Menschen Perspektiven zu schaffen.
  - Überprüfung der Handlungsempfehlungen der Datenethikkommission und darauf aufbauend die Entwicklung und Umsetzung einheitlicher KI-Standards als ethische und rechtliche Leitlinie für das Technologiefeld KI in einem agilen Prozess sowie unter Einbindung der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der bisherigen Befassung der EU mit diesem Thema.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 8.4 der Tagesordnung:

Erweiterung der IT-Standardisierung XGewerbeanzeige/XGewerbeordnung auf weitere wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen in der OZG-Geschäftslage „Unternehmensstart und Gewerbezulassung“ zu einem umfassenderen Standard XGewerbe in der Verantwortung des Bund-Länder-Ausschusses „eGovernment für die Wirtschaft“

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Umsetzungs- und Organisationsvorschlag des Bund-Länder-Ausschusses (BLA) „E-Government für die Wirtschaft“ zur Kenntnis. Sie sieht darin eine weitere Präzisierung und begrüßt die vorgeschlagene enge Verzahnung mit den Prozessen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Die aufgeführten Leitlinien für die Weiterentwicklung des Standards XGewerbeordnung zu XGewerbe werden als verbindlich beschlossen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet den BLA „E-Government für die Wirtschaft“, auf dieser Grundlage im Einvernehmen mit dem BLA „Gewerberecht“ ein Umsetzungs- und Organisationskonzept „XGewerbe“ zu erarbeiten und der Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept soll einen Terminplan zur Umsetzung, einen Vorschlag zur Finanzierung und den Entwurf für eine Verwaltungsvereinbarung bzw. zur Fortschreibung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung XGewerbeanzeige enthalten.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt die rein koordinierende Rolle des BLA „E-Government für die Wirtschaft“ und bittet ihn, dies in dem Umsetzungs- und Organisationskonzept angemessen zu berücksichtigen.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Auffassung, dass angesichts der Anforderungen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der Vorgaben aus der Single-Digital-Gateway VO der EU für einen nationalen und europäischen Portalverbund, eine stärkere Verbindlichkeit des Standards XGewerbe erreicht werden sollte.
5. Der vorgelegte Zeitplan für die weitere Vorgehensweise wird grundsätzlich begrüßt. Angesichts der bevorstehenden kurzen Umsetzungsfrist des Onlinezugangsgesetzes bis Ende 2022 sollte als Vertragsbeginn für die Verwaltungsvereinbarung zur Weiterentwicklung der IT-Standardisierung XGewerbe, wie auch für die Standards XGewerbeanzeige/XGewerbeordnung, der 1. Januar 2021 festgelegt werden.

Begründung:

Mit der Vorlage des Umsetzungs- und Organisationskonzepts zum IT-Standard XGewerbe und der vorgeschlagenen Beschlussfassung kommt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für den BLA „E-Government für die Wirtschaft“ sowie das Land Nordrhein-Westfalen einer entsprechenden Bitte der Wirtschaftsministerkonferenz nach, die Gegenstand der Beschlussfassung vom 25./26. Juni 2019 war. Das Konzept zur Entwicklung und zum Betrieb einer bundesweit einheitlichen und möglichst verbindlichen IT-Standardisierung für wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen, aufsetzend auf dem bereits bestehenden IT-Standard XGewerbeanzeige wurde anlässlich der Sitzung des BLA „eGovernment für die Wirtschaft“ am 26. September 2019 vorgestellt und mit Umlaufbeschluss vom 28. Oktober 2019 gebilligt.

Die BLA „E-Government für die Wirtschaft“ und „Gewerberecht“ haben bei dem Umsetzungs- und Organisationsvorschlag mitgewirkt. Dabei wurde deutlich, dass wesentliche Fragen einer fachlichen Vertiefung bedürfen. Die Wirtschaftsministerkonferenz sollte daher zunächst nur die in Kapitel 2 genannten Leitlinien beschließen und im Übrigen den BLA E-Government für die Wirtschaft bitten, im Einvernehmen mit dem BLA Gewerberecht auf Grundlage des Vorschlags bis zur Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2020 ein beschlussfähiges Umsetzungs- und Organisationskonzept vorzulegen. Bestandteile sollen ein Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie der Entwurf für eine Verwaltungsvereinbarung sein.

Bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft ist die Nutzerorientierung in den Vordergrund zu stellen. Interoperable technische Lösungen und möglichst bundesweit harmonisierte Verwaltungsleistungen führen nicht nur zu mehr Akzeptanz bei der Wirtschaft, sondern letztlich auch zur Bürokratieentlastung.

Die Regelung der Entwicklung und des Betriebs der IT-Standards XGewerbeanzeige/XGewerbeordnung und XGewerbe in einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung wäre sinnvoll, da die Standards aufeinander aufbauen und damit inhaltlich miteinander verknüpft sind. Außerdem soll die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben im Hinblick auf die damit verbundenen Synergieeffekte durch dieselben Dienstleister (d-NRW AöR sowie KoSIT) erfolgen. Die hierfür erforderlichen fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind noch zu konkretisieren. Neben übergeordneten gemeinsamen Regelungen sollte die Verwaltungsvereinbarungen die abweichenden Verantwortlichkeiten und Organisationsstrukturen für die unterschiedlichen Standards in getrennten Abschnitten festlegen.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 8.5 der Tagesordnung:

Blockchain-Strategie der Bundesregierung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi um erneute Berichterstattung zur Frühjahrskonferenz 2020.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 9 der Tagesordnung:

Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III)

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Reduzierung von Statistikpflichten mittels Einrichtung eines Basisregisters und einer einheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt den Abschlussbericht der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten. Der Bericht macht wirkungsvolle Vorschläge, um bürokratische Belastungen von Unternehmen aufgrund von Auskunftspflichten in der amtlichen Statistik weiter zu senken. Die vorgeschlagene Reduzierung von konkreten Auskunftspflichten kann die Wirtschaft um über eine Million Euro pro Jahr entlasten. Um statistische Erhebungen und Prozesse weiter zu digitalisieren, hat die Arbeitsgruppe geeignete Projekte identifiziert. Insbesondere die Vorschläge zur Modernisierung der deutschen Registerlandschaft sind zu begrüßen. Eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer in Verbindung mit einem Basisregister für Unternehmensstammdaten kann die Effizienz der Verwaltungen erhöhen und deutliche Entlastungen für Unternehmen ermöglichen (Umsetzung des „Once-only-Prinzips“, vgl. auch WMK-Beschluss vom 25./26. Juni 2019 zu TOP 9.6).
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass während der Beratungen und Anhörungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zudem bestätigt wurde, dass das bestehende statistische System für zahlreiche Nutzer, insbesondere auch aus Sicht der Wirtschaft, von sehr hohem und unverzichtbarem Wert ist. Den Nutzerinteressen seitens Bund, Ländern und Gemeinden, Wirtschaftsverbänden, Unternehmen und der Wissenschaft hat die Arbeitsgruppe in ihren Vorschlägen richtigerweise Rechnung getragen.

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Vorschläge der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zügig umzusetzen. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die bisherige Einbindung der Länder und bittet, die Wirtschaftsministerien und die Statistischen Ämter der Länder auch zukünftig eng an der Weiterentwicklung der Statistik zu beteiligen. Dies gilt insbesondere auch für notwendige weitere Schritte, um eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer in Verbindung mit einem Basisregister für Unternehmensstammdaten einzurichten. Konkret ist als nächstes - neben einem Fachkonzept - der gesetzliche Änderungsbedarf zu erarbeiten. Die für diese Arbeiten vorgeschlagene Steuerungsgruppe sollte zeitnah unter Beteiligung der Länder einberufen werden.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, zur Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2020 über den Fortgang der Umsetzung der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten zu berichten.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 11 der Tagesordnung:

Unabhängiger europäischer Zugang zum Weltraum und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem internationalen Trägermarkt

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz würdigt den zweiten Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), in welchem zu den vier Forderungen der Wirtschaftsministerkonferenz vom 25./26. Juni 2019 Stellung bezogen und der Beginn der Umsetzung dieser Forderungen beschrieben wird.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt den Beschluss der Bundesregierung zur „vorrangigen Nutzung der europäischen Trägerrakete Ariane 6 bei deutschen institutionellen Raumfahrtmissionen“.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Absicht der Bundesregierung, eine weitere Abstimmung auf der Ebene der ESA-Mitgliedsstaaten in Richtung einer vorrangigen Nutzung europäischer Trägerraketen anzustoßen.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass in der Erklärung von Toulouse (16. Oktober 2019) Bundeskanzlerin Merkel und Präsident Macron das europäische Präferenzprinzip bei Trägerraketen (Ariane 6) gemeinsam unterstützen und dass beide die Inanspruchnahme von Ariane 6 Leistungen durch institutionelle Auftraggeber als einen der entscheidenden Beiträge zur Konsolidierung ihrer Nutzung anerkennen.

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Bundesminister Altmaier und seiner französischen Amtskollegin Vidal in einem Joint Understanding eine Vereinbarung getroffen wurde mit dem Inhalt, an einer nationalen bevorzugten Nutzung von Ariane 6 Trägerdiensten zu arbeiten und eine gemeinsame Initiative auf europäischer Ebene für eine entsprechende europaweite Politik der bevorzugten Nutzung zu fördern.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Absicht des BMWi, vor dem Hintergrund der anstehenden deutsch-französischen Initiative den europäischen Zugang zum All in einer europäischen Industrie-Strategie zu verankern.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi um einen weiteren Fortschrittsbericht zur nächsten Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2020.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gipsabbau nach Kohleausstieg

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Länder-Ausschusses Bergbau (LAB) zur Kenntnis. Sie teilt die Auffassung, dass die künftige Gipsversorgung in Deutschland weiterhin verlässlich sicherzustellen ist, wenn REA-Gips aus der Kohleverstromung nicht mehr zur Verfügung steht, und dafür bereits jetzt Maßnahmen einzuleiten sind.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet den Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-GEO), als Grundlage für Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Versorgung mit Gips eine deutschlandweite Bestandsaufnahme der vorhandenen Gipsvorkommen und der landesplanerisch gesicherten Gips-Rohstoffflächen zu erstellen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz teilt die Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses Bergbau, dass neben den bergrechtlichen Fragen noch weitere Themen, wie etwa die Möglichkeiten der Substitution und des Recyclings sowie umweltrechtliche Fragen, einer Klärung bedürfen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher die Bauministerkonferenz, die Ministerkonferenz für Raumordnung sowie die Umweltministerkonferenz, sich mit den Fragen der Folgen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung für die Gipsversorgung zu befassen und mögliche Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu erörtern.

Begründung:

Das geplante Ende der Kohleverstromung hat erhebliche Auswirkungen auf die Versorgung der deutschen Bauwirtschaft mit Gips. Laut Verbandszahlen liegt der inländische Bedarf an Gips insgesamt bei 10 Mio. Tonnen jährlich und wird zu 100 Prozent aus heimischen Rohstoffquellen gedeckt. Der derzeitige Gips-Rohstoffmix besteht aus 45 Prozent Naturgips/-anhydrit sowie aus 55 Prozent REA-Gips aus den Abgasen von Rauchgasentschwefelungsanlagen. Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ hat in ihrem Bericht (Seite 100) dazu folgendes bemerkt: „Um die Wertschöpfungsketten der Gipsindustrie zu erhalten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um den fortschreitenden Wegfall an REA-Gips durch eine zusätzliche umweltverträgliche Gewinnung von Naturgips auszugleichen.“ Laut Bundesverband sichert die Gipsindustrie direkt 4.200 Arbeitsplätze und stärkt überwiegend ländliche und strukturschwache Regionen.

Möglichkeiten, den Wegfall von REA-Gips zu kompensieren, bestehen grundsätzlich zum Einen in einem vermehrten Abbau von Naturgips (meistens nach Immissionschutzrecht, zum Teil unter Bergrecht), zum Anderen im verstärkten Recycling von Gipsprodukten, der Substitution von Gipsprodukten durch andere Materialien sowie im Import von Naturgips aus anderen Staaten.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 13 der Tagesordnung:

Reallabore (regulatorische Experimentierräume)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die darin dargestellten Entwicklungen seit November 2018, insbesondere die Einrichtung der interministeriellen Arbeitsgruppe, und bekräftigt die innovationspolitische Bedeutung des Reallaboransatzes.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstreicht, dass ein Kernbestandteil des Reallaboransatzes die Erweiterung bestehender Experimentierklauseln und auch die Schaffung neuer regulatorischer Experimentierräume ist. Es ist nach Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz daher erforderlich, sowohl bei der Auslobung neuer Reallabor-Ideen als auch für die bereits laufenden Förder-Calls Anreize für solche regulatorischen Erweiterungen darzustellen. Nur auf diese Weise kann eine innovationsoffene und zukunftsorientierte Fortentwicklung des Rechtsrahmens erfolgen und sichergestellt werden, dass Reallabore mehr sind als finanziell geförderte Pilotprojekte oder Demonstratoren.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher zur Konferenz im Herbst 2020 um einen Fortschrittsbericht, in dem die weiteren Entwicklungen bei der Durchführung des Reallaboransatzes nach Sektoren dargestellt werden und insbesondere erläutert wird, welche regulatorischen Flexibilisierungen in den einzelnen Reallaboren vorgenommen wurden, um regulatorische Experimentierräume zu eröffnen.

Begründung:

Das Wesen der Reallabore ist, wie auch der Klammerzusatz „regulatorische Experimentierräume“ suggeriert, dass durch Experimentierklauseln die Möglichkeit eröffnet wird, Innovationen in einem flexibilisierten regulatorischen Rahmen zu erproben, um so nicht nur technologische Innovationen zu testen, sondern darüber hinaus einen weiterentwickelten Rechtsrahmen erproben zu können. Im Energiebereich z. B. stellte die SINTEG-Verordnung einen guten ersten Schritt dar und bot – unabhängig von später zum Teil geäußelter Kritik an der konkreten Ausgestaltung – jedenfalls den regulatorischen Anreiz für die derzeit erfolgreich laufenden SINTEG-Projektkonsortien. Bereits die nächste Reallabor-Ausschreibung im Energiebereich, der „Ideenwettbewerb Reallabore für die Energiewende“ ließ hingegen bisher eine regulatorische Komponente vermissen.

Es ist daher zu befürchten, dass der noch junge Reallaboransatz bereits jetzt zu einem rein finanziellen Förderinstrument verwässert und damit die Chance vertan wird, die innovative Weiterentwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen eines innovativen Technologieeinsatzes zum Gegenstand der Betrachtung im Reallabor zu machen. Bei der weiteren Entwicklung und Umsetzung von sowohl bereits laufenden Förderverfahren als auch von zukünftigen Reallaboren sollte sichergestellt werden, dass dieses herausragende Merkmal des Reallaboransatzes nicht verloren geht.

**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 14 der Tagesordnung:

Dachkampagne „Germany Works“ zum Wirtschaftsstandort Deutschland  
der Germany Trade and Invest GmbH

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.



**Beschluss**  
**der Wirtschaftsministerkonferenz**  
**aufgrund der Amtschefskonferenz**  
**am 26. November 2019**  
**in Berlin**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Umsetzung der Europäischen Verordnung über Medizinprodukte (MDR 2017/745)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der europäischen Verordnung über Medizinprodukte zur Kenntnis und begrüßt ausdrücklich das Bestreben der Europäischen Kommission, im Rahmen eines Corrigendum zu Artikel 120 Absatz 3 und Absatz 4 MDR, die Übergangsfristen für alle von Klasse I höherklassifizierten Produkte bis zum Jahr 2024 zu verlängern. Die Verlängerung der überaus kurz bemessenen Übergangsfristen soll insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen der Medizintechnikbranche eine fristgerechte Umsetzung der neuen Zulassungsvorgaben ermöglichen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass die Bundesregierung das Problem der fehlenden Benannten Stellen erkannt hat und hier weiteren Handlungsbedarf sieht. Auch wenn die Europäische Kommission insgesamt 20 Benannte Stellen bis zum Jahresende 2019 anvisiert, sind erhebliche Engpässe in den Zertifizierungsverfahren zu erwarten. So werden bei einem deutlich erhöhten Zertifizierungsaufwand merklich weniger Benannte Stellen weitaus mehr Produkte zertifizieren müssen. Der Prozess der Neubenennung dauert bis zu 18 Monate, da die MDR nicht mehr eine reine nationale Benennung sondern zusätzlich den Einbezug von Joint Audits vorschreibt, die aus mehreren Mitgliedsländern zusammengesetzt sind. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher die Bundesregierung, sich in Verhandlungen mit der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass der Neuzertifizierungsprozess der Benannten Stellen seitens der Europäischen

Kommission signifikant beschleunigt wird und über den Verhandlungsstand in der Frühjahrswirtschaftsministerkonferenz 2020 zu berichten.

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, in Verhandlungen mit der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Umsetzung der MDR geschaffen werden, indem die fehlenden Durchführungs- und Implementierungsrechtsakte zeitnah durch die Europäische Kommission veröffentlicht werden. Da nach wie vor zahlreiche Rechtsakte zur Umsetzung fehlen, können viele Regelungen der MDR noch nicht abschließend interpretiert werden. Darüber hinaus sollte bei der Erstellung der entsprechenden Rechtsakte kritisch die Umsetzbarkeit speziell durch kleine und mittlere Unternehmen geprüft werden.
4. Aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz ist es erforderlich, dass sich die Bundesregierung in den Prozess der Weiterentwicklung des derzeitigen Rechtsrahmens durch die Europäische Kommission einbringt und sich dafür einsetzt, dass die notwendige Harmonisierung der Normen für medizinische Produkte erfolgt oder sogenannte gemeinsame Spezifikationen erlassen werden, wenn keine Normen vorhanden sind.
5. Bei der Einrichtung der Europäischen Datenbank EUDAMED ist seitens der Europäischen Kommission über den 26. Mai 2020 hinaus mit Verzögerungen zu rechnen. So teilte die Europäische Kommission mit, dass eine vollständige Veröffentlichung der Datenbank nun erst im Mai 2022 möglich sein wird. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt ausdrücklich, dass EUDAMED als gesamtes System erst veröffentlicht wird, wenn alle Module volle Funktionsfähigkeit erlangt haben. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es nun jedoch für notwendig, dass sich die Bundesregierung in Verhandlungen mit der Europäischen Kommission dafür einsetzt, dass in der Zwischenzeit keine nationalen Interimslösungen in Form zusätzlicher Datenbanken geschaffen werden. Hier muss ein abgestimmtes Verfahren der Europäischen Kommission mit all ihrer Mitgliedstaaten erreicht werden, da der Aufwand der Hersteller für die Einrichtung der elektronischen Datenübermittlung bei zusätzlichen nationalen Interimslösungen übermäßig ansteigen würde.

6. Durch die MDR steigen zudem Bedarf und Umfang bezüglich klinischer Daten, da durch die MDR insbesondere die systematische klinische Bewertung von Medizinprodukten der Klassen II a und II b sowie strengere klinische Nachweise für Medizinprodukte der Klasse III gefordert werden. Derzeit sind die Ressourcen an qualifiziertem Prüfpersonal und Prüflaboren zur Generierung klinischer Daten knapp. Deshalb hat die Wirtschaftsministerkonferenz bereits im Juni 2018 die Entwicklung geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten für einen besseren Zugang zur klinischen Erprobung neuer Medizinprodukte vor allem für kleine und mittlere Unternehmen gefordert. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung nun auf, in der Frühjahrswirtschaftsministerkonferenz 2020 konkrete Vorschläge für die Schaffung von Unterstützungsmaßnahmen vorzulegen.

Begründung:

Die europäische Medizinprodukteverordnung (MDR 2017/745) ist am 26. Mai 2017 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Verordnung ist der letzte Schritt vor der Geltendmachung der MDR im Mai 2020. Durch die neue Verordnung vorgegebene Anforderungen verursachen einen erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand bei Herstellern, Benannten Stellen und Überwachungsbehörden. So führt die kurze Übergangsfrist von nur drei Jahren zu erheblichen Problemen bei der Umsetzung vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Problematisch ist insbesondere die drastische Reduzierung von 58 auf derzeit nur sieben Benannte Stellen, welcher durch den Neubenennungsprozess verursacht wurde. Somit sind erhebliche Engpässe in den Zertifizierungsverfahren zu erwarten und es ist zu befürchten, dass einige Medizintechnikunternehmen einen erheblichen Anteil ihrer Produkte vom Markt nehmen müssen. Weiterhin droht ein signifikanter Bestandteil mittelständischer Medizintechnikunternehmen vom Markt zu verschwinden, da sie die Anforderungen der MDR nicht rechtzeitig erfüllen können.

Weiterhin sind durch die Europäische Kommission erst drei der 43 in der MDR verwiesenen Durchführungs- und Implementierungsrechtsakte veröffentlicht worden. Es fehlt zudem eine Harmonisierung der Normen für medizinische Produkte oder sogenannte gemeinsame Spezifikationen, wenn keine Normen vorhanden sind. Damit wird es für die Landesbehörden und Benannten Stellen schwierig sein, viele Regelungen der MDR sicher interpretieren zu können und über die Zertifizierung bestimmter Medizinprodukte entscheiden zu können.

Problematisch ist zudem die verzögerte Umsetzung der Einrichtung der Europäischen Datenbank EUDAMED durch die Europäische Kommission. Die Datenbank EUDAMED soll alle Daten der Hersteller, insbesondere zum Produkt, klinische Nachweise, Marktüberwachung und Zertifikate umfassen. Laut MDR soll diese zum 26. Mai 2020 voll funktionsfähig sein. Nach Verlautbarung der Europäischen Kommission ist nun eine vollständige Veröffentlichung der Datenbank bis Mai 2022 geplant. Es muss nun sichergestellt werden, dass in der Zwischenzeit keine nationalen Interimslösungen in Form zusätzlicher Datenbanken geschaffen werden. Nach Artikel 123 d MDR müssen die Unternehmen nach Veröffentlichung der Datenbank binnen sechs Monaten die Datenübertragung organisieren. Viele Unternehmen werden Probleme haben, dies

fristgerecht umzusetzen, da die notwendige Schnittstellenprogrammierung zur elektronischen Datenübertragung 18 Monate in Anspruch nimmt. Daher ist eine Ausweitung der Zeitschiene für die elektronische Datenübermittlung via EUDAMED auf 18 anstelle der sechs Monate notwendig.

Durch die MDR steigen zudem Bedarf und Umfang bezüglich klinischer Daten, da insbesondere systematische klinische Bewertung von Medizinprodukten der Klassen II a und II b sowie strengere klinische Nachweise für Medizinprodukte der Klasse III gefordert werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat bereits im Juni 2018 die Notwendigkeit geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten für Medizintechnikunternehmen erkannt, die nun umgesetzt werden müssen.